



**BUND  
DEUTSCHER  
SCHIEDSMÄNNER und  
SCHIEDSFRAUEN**



---

# DER BUND DEUTSCHER SCHIEDSMÄNNER UND SCHIEDSFRAUEN E.V. -BDS-

EHRENGERICHTSORDNUNG

I.D.F. VOM 20. OKTOBER 1984

---

Herausgeber:  
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0  
E-mail: [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)  
Internet: <http://www.schiedsamt.de>  
**Stand: 28. November 2001**

---

*Heft Nr. 11 C 04*



## § 1

- (1) Die Ehrengerichtsordnung regelt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts und das Verfahren.
- (2) Sie gilt für alle Mitglieder des BDS.

## § 2

- (1) Das Schiedsgericht (§ 18 der Bundessatzung) nimmt unter Ausschluss des Rechtsweges die ihm durch Bundessatzung und Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Außerdem schlichtet das Schiedsgericht im Einvernehmen der Beteiligten Streitigkeiten zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern, soweit sie sich aus der Tätigkeit des BDS ergeben.

## § 3

Der Sitz des Schiedsgerichts ist Bochum.

## § 4

- (1) Die Sitzung des Schiedsgerichts ist nicht öffentlich.
- (2) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

## § 5

Der nach § 9 Absatz 4 der Bundessatzung zulässige Einspruch oder der Antrag auf Schlichtung einer Streitigkeit gemäß § 2 Absatz 2 sind bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Der Einspruch oder der Antrag sind sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten.



## § 6

Innerhalb einer Frist von 6 Wochen hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts Ort und Zeit einer Sitzung zu bestimmen.

## § 7

- (1) Bei Disziplinarsachen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Strafprozeßordnung (StPO) entsprechend. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nach Austritt aus dem BDS wird das Verfahren eingestellt.
- (2) Bei sonstigen Streitigkeiten gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (ZPO) entsprechend.

## § 8

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten hat jede Partei selbst zu tragen.

## § 9

Diese Ordnung tritt am 20. Oktober 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. April 1978 außer Kraft.